

(2) Die Gewährung, die Minderung oder der Entzug von Leistungszuschlägen wird nach Beratung in der Gewerkschaftsgruppe durch den Betriebsleiter im Einvernehmen mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung vorgenommen.

Die Differenzierung des Lohnes nach der Qualität des Arbeitsergebnisses

§ 48

(1) Jeder Werktätige ist verpflichtet, einwandfreie Qualitätsarbeit zu leisten. Er hat unverzüglich zu melden

- a) jeglichen Ausschub bzw. jegliche Qualitätsminderung,
- b) offensichtliche Fehler aus vorangegangenen Arbeitsgängen, die zu Ausschub bzw. Qualitätsminderung führen können.

(2) Der Betriebsleiter fördert gemeinsam mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen die Initiative der Werktätigen, insbesondere der sozialistischen Brigaden, die Garantie für Qualitätsarbeit zu übernehmen. Er hat unter Mitwirkung der Werktätigen alle Voraussetzungen für Qualitätsarbeit zu schaffen und die Ursachen von Ausschub und Qualitätsminderung zu beseitigen.

(3) Werktätige, die vorbildlich zur Verbesserung der Qualität beitragen, können Prämien aus dem Prämienfonds erhalten.

(4) Ausschubarbeit und Qualitätsminderung sind zum Gegenstand der öffentlichen Kritik in den Gewerkschaftsgruppen zu machen.

§ 49

(1) Bei schuldhaft (fahrlässig oder vorsätzlich) verursachtem Ausschub wird für die auf den Arbeitsauftrag verwandte Arbeitszeit kein Lohn gezahlt.

(2) Bei schuldhaft verursachter Qualitätsminderung ist der Lohn nach dem Grad der Brauchbarkeit bzw. nach Qualitätsstufen so zu differenzieren, daß jede Möglichkeit entfällt, durch Steigerung der Produktionsmenge auf Kosten der Qualität einen materiellen Vorteil zu erlangen.

(3) Erreicht der Werktätige durch fahrlässig verursachten Ausschub bzw. fahrlässig verursachte Qualitätsminderung im Monat (Lohnabrechnungsperiode) insgesamt nicht 50 Prozent seines monatlichen Durchschnittsverdienstes, so sind für den ganzen Monat 50 Prozent des monatlichen Durchschnittsverdienstes, mindestens jedoch der monatliche Tariflohn der Lohngruppe I zu zahlen.

(4) Das Verschulden ist vom Betriebsleiter oder seinem Beauftragten unter Hinzuziehung eines Sachverständigen (z. B. des Gütekontrolleurs) und nach Anhören des betreffenden Werktätigen sowie des Gewerkschaftsvertrauensmannes festzustellen.

§ 50

(1) Unverschuldeter Ausschub bzw. unverschuldete Qualitätsminderung wirken sich nicht auf den Lohn aus.

(2) Verletzt der Werktätige die Meldepflicht gemäß § 48 Abs. 1, so gelten die Bestimmungen über schuldhaft verursachten Ausschub bzw. schuldhaft verursachte Qualitätsminderung.

§ 51

(1) Bei Qualitätsmängeln, die durch Nacharbeit behoben werden können, ist die Nacharbeit dort zu verrichten, wo das für den Betrieb am wirtschaftlichsten ist.

(2) Wird Nacharbeit von demjenigen verrichtet, der sie durch verschuldeten Ausschub bzw. verschuldete Qualitätsminderung verursacht hat, so ist der Lohn erst nach Abschluß der Nacharbeit zu berechnen. Dabei ist die durch Nacharbeit erreichte Qualitätsstufe zugrunde zu legen.

§ 52

(1) Werktätige, deren Lohn nicht nach der Qualität des Arbeitsergebnisses differenziert wird, sind für schuldhaft verursachten Ausschub und schuldhaft verursachte Qualitätsminderung disziplinarisch bzw. materiell verantwortlich zu machen.

(2) Werktätige, deren Lohn nach der Qualität des Arbeitsergebnisses differenziert wird, können für schuldhaft verursachten Ausschub und schuldhaft verursachte Qualitätsminderung disziplinarisch bzw. materiell zur Verantwortung gezogen werden.

Die Mittel für Prämierungen

§ 53

(1) Um die Werktätigen an der allseitigen und termingerechten Erfüllung des Betriebsplanes materiell zu interessieren, sind in den Betrieben Prämienfonds zu bilden. Sie sind zu verwenden für Prämierungen im sozialistischen Wettbewerb, für die Auszeichnung von Aktivisten und Neuerern, für die Prämierung von Verbesserungsvorschlägen, hervorragenden Einzel- und Kollektivleistungen und für sonstige Zwecke entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Betriebsleiter hat unter Mitwirkung der Werktätigen Prämienordnungen auszuarbeiten und mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung zu vereinbaren. In den Prämienordnungen sind konkrete Bedingungen für die Prämierungen festzulegen.

(3) Für die Erschließung volkswirtschaftlicher Reserven, für die Einsparung von Material und Rohstoffen und für sonstige besondere Leistungen können die Werktätigen entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aus den erzielten Einsparungen oder anderen Mitteln prämiert werden.

Die Erschwerniszuschläge

§ 54

(1) Der Betriebsleiter hat dafür zu sorgen, daß Arbeiterschwernisse eingeschränkt oder beseitigt werden.

(2) Für betriebsbedingte Arbeiterschwernisse, die nicht im Tariflohn oder durch Eingruppierung in die Lohn- bzw. Gehaltsgruppen berücksichtigt sind, werden für die Dauer der Erschwerniszuschläge gezahlt.

(3) Beim Zusammentreffen mehrerer Arbeiterschwernisse ist nur der jeweils höchste Zuschlag zu zahlen.

§ 55

(1) Die Erschwernisse, für die Zuschläge zu zahlen sind, und die Höhe der Zuschläge sind in den Katalogen für Arbeiterschwernisse festzulegen. Die Kataloge sind Bestandteil des Rahmenkollektivvertrages.

(2) Der Betriebsleiter hat auf der Grundlage des Kataloges mit der Betriebsgewerkschaftsleitung eine Liste der Arbeiterschwernisse entsprechend den betrieblichen Verhältnissen zu vereinbaren.